



Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Abteilung II / Forstrecht
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: DI DI Dr. Ulrich Wolfsmayr, Bakk.techn.
Tel: (+43 7612) 792-63480
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 03.12.2024

Asamer Kies- und Betonwerke GmbH, 4694 Ohlsdorf, Unterthalham 2;

- **Gst. Nr. 616/71**
- **KG und Gemeinde Ebensee**
- **Rodung**
Durchführung von 6 Aufschlussbohrungen zur Erkundung
(Geologie und Grundwasserverhältnisse)
Ausbau von 6 Grundwassersonden (wenn Aufschlussbohrungen geeignet)
- **zu BHGMForstR-2018-345610/50-IA**

Mit Bescheid vom 15.02.2023 wurde der Asamer Kies- und Betonwerke GmbH die befristete Rodungsbewilligung für kleinere Teilflächen des Gst. Nr. 616/7, KG Ebensee erteilt, die jedoch nicht konsumiert wurde. Daher wurde neuerlich ein Ansuchen auf befristete Rodungsbewilligung gestellt. Aus Ersuchen der Abt. II, Forstrecht vom 28.10.2024 ergeht nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 2.12.2024 tieferstehender

forstfachlicher Befund

Rodungszweck und Projektbeschreibung:

Es sollen 6 Aufschlussbohrungen zur Erkundung der Geologie und der Grundwasserverhältnisse durchgeführt werden, wobei an diesen Punkten 6 Grundwassersonden vorgesehen sind, die über einen längeren Zeitraum, bis maximal 30 Jahre, betrieben werden sollen. Die Rodungsflächen sind im beigebrachten Lageplan mit M 1:2000, Plandatum 14.11.2022, dargestellt. Für die Durchführung der Aufschlussbohrungen wird der Waldboden nur kurzfristig beansprucht, für die Grundwassersonden wird je Sondenplatz 1 m² Waldboden für eine Dauer von maximal 30 Jahren beansprucht. Demzufolge ergeben sich in Absprache mit dem Projektanten zwei Befristungszeiträume für die Rodungen, nämlich 1 Jahr bzw. 30 Jahre.

Flächenverhältnisse:

Gst. Nr.	KG	Gesamtfläche des Grundstückes	auf 30 Jahre befristete Rodungsfläche	auf 1 Jahr befristete Rodungsfläche
616/71	Ebensee	308.241 m ²	6 m ²	294 m ²

Forstliche Verhältnisse:

Die rodungsgegenständlichen Flächen liegen am Talboden in Ebensee, auf der orografisch rechten Seite der Traun, auf verhältnismäßig flachem Gelände und im Nahbereich eines bestehenden Schotterabbaues. Auf dem betroffenen Teil des Gst. Nr. 616/71 dominieren jüngere bis mittelalte Mischbestände. Konkret liegen die Sondenplätze mit den Nummern „EB 1“, „EB 3“ und „EB 6“ in Laubholzbeständen der ersten Altersklasse; die Sondenplätze „EB 2“, „EB 4“ und „EB 5“ in Bereichen mit unterschiedlich aufgebauten, zweischichtigen Mischbeständen mit Baumholz und Jungwuchs. Die einzelnen Sondenplätze sind über Rückegassen erreichbar.

Nach der 2. Revision des rechtsgültigen Waldentwicklungsplanes für den Bezirk Gmunden (WEP) liegt die zur Rodung beantragte Fläche in der Funktionsfläche Nr. 79 mit der Wertzifferkombination 1 2 2. Für den Talraum in Ebensee ist aus forstfachlicher Sicht eine erhöhte Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion gegeben, was mit der positiven Wirkung des Waldes auf den Wasserhaushalt sowie mit lokalem Klimaausgleich und der Reinigung der Luft im hier verhältnismäßig dicht besiedelten Gebiet zu begründen ist.

Die Waldausstattung der KG Ebensee liegt nach Katasterstand 2021 bei 69,9 %, jene der Gemeinde Ebensee bei 65,3 %. Dies liegt über dem Bezirksdurchschnitt von ca. 56 %.

Gutachten

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idgF. ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten, wobei gemäß § 17 Abs. 3 die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen kann, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Mit der im Befund dargelegten mittleren Wohlfahrtsfunktion (Wertziffer 2) und der mittleren Erholungsfunktion (Wertziffer 2), liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor.

Das gegenständliche Ansuchen um die Erteilung einer Rodungsbewilligung umfasst insgesamt 300 m² und dient der Durchführung von Erkundungsbohrungen (Geologie und Grundwasser). Aufgeteilt auf 6 Teilflächen werden jeweils nur ca. 50 m² für die Dauer von weniger als einem Jahr beansprucht. 6 Sondenplätze, die jeweils eine Flächeninanspruchnahme von nur 1 m² haben, sollen für einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren bestehen bleiben.

Aus forstfachlicher Sicht ist der Eingriff in den Wald sowohl flächenmäßig als auch aufgrund der zeitlichen Befristung (überwiegend kleiner 1 Jahr) als gering zu bewerten. Teilweise ist hierzu Jungwuchs zu entfernen, wobei eine nur 50 m² große Fläche rasch wieder in Bestand gebracht werden kann; sollten einzelne größere Bäume gefällt werden müssen, ist ebenfalls kein negativer Einfluss auf den angrenzenden Bestand zu erwarten. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Rodungen und der zeitlichen Befristung sind aus forstfachlicher Sicht keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da die Wirkungen des Waldes insgesamt kaum beeinträchtigt werden.

Aus diesen Gründen bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung, wenn die nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Fristen eingehalten werden:

1. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck – **Durchführung von 6 Aufschlussbohrungen zur Erkundung**

der Geologie und der Grundwasserverhältnisse, Ausbau von bis zu 6 Grundwassersonden – gebunden.

2. Die Lage der Rodungsflächen hat gemäß der eingereichten Unterlagen zu erfolgen
3. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck (die technische Rodungsmaßnahme) nicht bis spätestens 10 Monate nach Rechtskraft des Bescheides erfüllt wird.
4. Die Rodung von je 49 m² bei insgesamt sechs Sondenplätzen ist auf 1 Jahr zu befristen.
5. Die Rodung von je 1 m² bei insgesamt sechs Sondenplätzen ist auf die Dauer von 30 Jahren zu befristen (Ausbau für Grundwassersonde).
6. Die Rodungsarbeiten sind mindestens 2 Wochen im Voraus dem zuständigen Revierleiter der ÖBf AG bekannt zu geben und er ist bei den Rodungen beizuziehen.
7. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden am angrenzenden forstlichen Bewuchs unterbleiben.
8. Das Lagern von Betriebsstoffen Bau- und sonstigem Material, sowie das Abstellen von Baumaschinen und das Anlegen von Bauhilfswegen in den an die Rodungsfläche angrenzenden Waldbeständen ist zu unterlassen.
9. Nach Abschluss der Aufschlussbohrungen sind die Rodungsflächen wieder zu räumen, soweit in den Boden eingegriffen wurde, zu rekultivieren und in Abstimmung mit dem Revierleiter der ÖBf AG wieder zu bewalden. Die Wiederbewaldung kann auch durch Duldung des natürlichen Anfluges erfolgen. Wenn die Grundwassersonden nicht mehr betrieben werden bzw. mit Ablauf der Befristung ist auch mit diesen Flächen gleichermaßen vorzugehen.
10. Beginn und Ende der Rodungsmaßnahmen sind der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unaufgefordert und umgehend schriftlich bekannt zu geben.

DI DI Dr. Ulrich Wolfsmayr, Bakk.techn.

Dauer der Amtshandlung: 1 Amtsorgan, 4/2 Stunden

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.